

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden* vom 7. Mai 2010

4582 a

A. Finanzausgleichsgesetz (FAG)

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 28. Januar 2009 und der Kommission für Staat und Gemeinden vom 7. Mai 2010,

beschliesst:

I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:

| 1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Dieses Gesetz regelt den Finanzausgleich zwischen den politischen Gemeinden, den Schulgemeinden und dem Kanton. Gegenstand

§ 2. ¹ Der Finanzausgleich ermöglicht den Gemeinden, die Erfüllung ihrer notwendigen Aufgaben zu finanzieren, und sorgt dafür, dass die Gemeindesteuerfüsse nicht erheblich voneinander abweichen. Ziele,
Finanzierung

² Er beschränkt sich auf die Verminderung jener Unterschiede in den finanziellen Verhältnissen der Gemeinden, die diese nicht beeinflussen können.

³ Er wird vom Kanton und von den finanzstarken Gemeinden sowie aus Mitteln des Strassenfonds finanziert.

§ 3. ¹ Der Finanzausgleich ist so ausgestaltet, dass er Grundsätze
a. die gesetzeskonforme, sparsame, wirtschaftliche, wirksame und nachhaltige Verwendung der Mittel, die den Gemeinden zur Erfüllung ihrer notwendigen Aufgaben zur Verfügung stehen, unterstützt, a. Inhalt

* Die Kommission für Staat und Gemeinden besteht aus folgenden Mitgliedern: Katharina Kull-Benz, Zollikon (Präsidentin); Martin Farner, Oberstammheim; Benedikt Gschwind, Zürich; Urs Hans, Turbenthal; Patrick Hächler, Gossau; Max Homberger, Wetzikon; Heinz Jauch, Dübendorf; Dieter Kläy, Winterthur; Heinz Kyburz, Oetwil a. S.; Ruedi Lais, Wallisellen; Ernst Meyer, Andelfingen; Ursula Moor-Schwarz, Höri; Hans-Heinrich Raths, Pfäffikon; Jorge Serra, Winterthur; Rolf Zimmermann, Zumikon; Sekretärin: Jacqueline Wegmann.

- b. die Gemeindeautonomie stärkt,
- c. die Planbarkeit der Gemeindeaufgaben und deren Finanzierung verbessert,
- d. die Voraussetzungen für einen fairen Wettbewerb unter den Gemeinden fördert,
- e. sich an Änderungen der finanziellen Rahmenordnung, insbesondere der Verteilung von Aufgaben und Einnahmen zwischen Kanton und Gemeinden, anpasst,
- f. der Leistungsfähigkeit der Gemeinden und dem interkantonalen Standortwettbewerb Rechnung trägt.

² Die Beiträge werden den Gemeinden grundsätzlich ohne Zweckbindung ausgerichtet; vorbehalten bleiben beim Zentrumslastenausgleich die Beiträge im Bereich Kultur gemäss § 28 Abs. 2.

³ Die Beiträge können mit Auflagen verbunden werden.

b. Sanktionen

§ 4. ¹ Missachtet eine Gemeinde die allgemeinen Grundsätze der Haushalts- und Rechnungsführung und beeinflusst sie damit die sie betreffenden Finanzausgleichsbeiträge, setzt ihr die Direktion Frist zur Behebung der Mängel an.

² Die Direktion kann die Beiträge bis zur Erfüllung allfälliger Auflagen zurückbehalten.

³ Können die Mängel nicht behoben werden, passt die Direktion die Beiträge entsprechend an.

Verhältnis zum neuen Finanzausgleich des Bundes

§ 5. Der Kanton sorgt bei den Gemeinden für einen angemessenen Lastenausgleich. Die Gemeinden haben keinen Anspruch auf Leistungen, die sich aus dem Finanzausgleich des Bundes und aus der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich ergeben.

Verrechenbarkeit, Bagatellbeiträge

§ 6. ¹ Durch dieses Gesetz begründete Forderungen zwischen dem Kanton und einer Gemeinde sind verrechenbar.

² Beiträge unter Fr. 1000 werden weder ausbezahlt noch abgeschöpft.

Teuerungsausgleich

§ 7. ¹ Sieht dieses Gesetz für ein Instrument des Finanzausgleichs die Anpassung an die Teuerung vor, erfolgt sie nach dem Landesindex der Konsumentenpreise.

² Massgebend ist der Indexstand am Ende des zweiten Kalenderjahres, das dem Ausgleichsjahr vorangeht. Basis ist der Indexstand am Ende des zweiten Kalenderjahres vor Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 8. In diesem Gesetz bedeuten:

- a. *Ausgleichsjahr*: Kalenderjahr, in dem die Beiträge ausbezahlt oder bezogen werden.
- b. *Bemessungsjahr*: Kalenderjahr, dessen Werte für die Bemessung der Beiträge massgebend sind.
- c. *Gesamtsteuerfuss der Gemeinde*: Die Summe der Steuerfüsse der politischen Gemeinde und der Schulgemeinden. Bestehen innerhalb der gleichen Gemeinde Gruppen von Steuerzahlenden, für die verschiedene Steuerfüsse gelten, ist das mit der absoluten Steuerkraft gewogene Mittel der Steuerfüsse massgebend.
- d. *Kantonsmittel der Gesamtsteuerfüsse*: Das mit der absoluten Steuerkraft gewogene Mittel der Gesamtsteuerfüsse der Gemeinden. Die Werte der Stadt Zürich werden dabei nicht berücksichtigt.
- e. *Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner*: Einwohnerbestand einer Körperschaft am Ende des Kalenderjahres.
- f. *Absolute Steuerkraft* einer Gemeinde: Der auf einen Steuerfuss von 100% umgerechnete Ertrag der allgemeinen Gemeindesteuern einschliesslich der Nachsteuern.
- g. *Relative Steuerkraft* einer Gemeinde: Die absolute Steuerkraft einer Gemeinde geteilt durch die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner.
- h. *Kantonsmittel der relativen Steuerkraft*: Die Summe der absoluten Steuerkraft aller Gemeinden geteilt durch die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons. Die Werte der Stadt Zürich werden dabei nicht berücksichtigt.
- i. *Steuerfussindex*: Das Kantonsmittel der Gesamtsteuerfüsse im Bemessungsjahr geteilt durch das Kantonsmittel der Gesamtsteuerfüsse im zweiten der Inkraftsetzung dieses Gesetzes vorangehenden Jahr.

Minderheitsantrag von Benedikt Gschwind, Ruedi Lais und Jorge Serra:

§ 8. In diesem Gesetz bedeuten:

Lit. a–d unverändert.

- e. *Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner*: Einwohnerbestand einer Körperschaft am Ende des Kalenderjahres; massgeblich ist der wirtschaftliche Wohnsitz.

Lit. f–i unverändert.

Zuständigkeit
und Verfahren

§ 9. ¹ Der Finanzausgleich wird von der für die Gemeinden zuständigen Direktion des Regierungsrates (Direktion) durchgeführt.

² Die Direktion teilt den politischen Gemeinden die voraussichtlichen Beiträge rechtzeitig zur Einstellung in die Budgets mit.

³ Sie zahlt die Beiträge Mitte des Ausgleichsjahres aus; vorbehalten bleiben die Zuschüsse und Abschöpfungen des Ressourcenausgleichs gemäss §§ 13 und 16 sowie die Beitragszahlungen für den individuellen Sonderlastenausgleich gemäss § 26 Abs. 4.

⁴ Zahlungen erfolgen zwischen dem Kanton und den politischen Gemeinden.

2. Teil: Instrumente des Finanzausgleichs

1. Abschnitt: Ressourcenausgleich

A. Allgemeine Bestimmungen

Ziel und
Instrumente

§ 10. ¹ Der Ressourcenausgleich bezweckt eine Minderung der Unterschiede zwischen den Gesamtsteuerfüssen der Gemeinden. Er stellt sicher, dass die relative Steuerkraft mindestens 95% des Kantonsmittels (Ausgleichsgrenze) beträgt.

² Er umfasst Ressourcenzuschüsse an finanzschwache Gemeinden und Ressourcenabschöpfungen bei finanzstarken Gemeinden.

B. Ressourcenzuschuss

Berechtigung

§ 11. ¹ Politische Gemeinden, deren relative Steuerkraft unter der Ausgleichsgrenze liegt, haben Anspruch auf Ressourcenzuschuss.

² Schulgemeinden haben gegenüber den politischen Gemeinden Anspruch auf einen Anteil am Ressourcenzuschuss.

Bemessung

§ 12. ¹ Die Höhe des Ressourcenzuschusses hängt ab vom Unterschied zwischen der relativen Steuerkraft der Gemeinde und der Ausgleichsgrenze und ist proportional zur Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner sowie zum Gesamtsteuerfuss. Massgebend ist die Formel 1 im Anhang 1 zu diesem Gesetz.

² Der Anteil der Schulgemeinden bemisst sich nach dem Verhältnis des Steuerfusses der Schulgemeinde zum Gesamtsteuerfuss der Gemeinde. Umfasst eine Schulgemeinde nicht das ganze Gebiet der politischen Gemeinde, wird zusätzlich das Verhältnis der absoluten Steuerkraft der Schulgemeinde auf dem Gebiet der politischen Gemeinde zur absoluten Steuerkraft der politischen Gemeinde berücksichtigt. Massgebend ist die Formel 2 im Anhang 1 zu diesem Gesetz.

³ Bemessungsjahr ist das zweite dem Ausgleichsjahr vorangehende Kalenderjahr.

Minderheitsantrag von Martin Farner, Dieter Kläy und Katharina Kull-Benz (Folgeanträge bei § 15 Abs. 3, § 19 Abs. 5, § 22 Abs. 4 sowie Anhang 1):

§ 12. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Bemessungsjahr ist das dem Ausgleichsjahr vorangehende Kalenderjahr.

§ 13. Die Direktion zahlt den politischen Gemeinden die Zuschüsse bis Ende Oktober des Ausgleichsjahres aus. Auszahlung

C. Ressourcenabschöpfung

§ 14. ¹ Die Ressourcenabschöpfung erfolgt bei politischen Gemeinden, deren relative Steuerkraft das Kantonsmittel um mehr als 10% übersteigt (Abschöpfungsgrenze). Verpflichtung

² Politische Gemeinden haben gegenüber Schulgemeinden Anspruch auf Beteiligung an der Ressourcenabschöpfung.

Minderheitsantrag von Katharina Kull-Benz und Rolf Zimmermann (Folgeantrag in Anhang 1, Formel 3):

§ 14. ¹ Die Ressourcenabschöpfung erfolgt bei politischen Gemeinden, deren relative Steuerkraft das Kantonsmittel um mehr als 15% übersteigt (Abschöpfungsgrenze).

Abs. 2 unverändert.

- Bemessung § 15. ¹ Die Höhe der Ressourcenabschöpfung hängt ab vom Unterschied zwischen der relativen Steuerkraft der Gemeinde und der Abschöpfungsgrenze und ist proportional zur Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner, zum Abschöpfungssatz von 70% sowie zum Steuerfussindex. Massgebend ist die Formel 3 im Anhang 1 zu diesem Gesetz.
- ² Der Anteil der Schulgemeinden bemisst sich nach dem Verhältnis des Steuerfusses der Schulgemeinde zum Gesamtsteuerfuss der Gemeinde. Umfasst eine Schulgemeinde nicht das ganze Gebiet der politischen Gemeinde, wird zusätzlich das Verhältnis der absoluten Steuerkraft der Schulgemeinde auf dem Gebiet der politischen Gemeinde zur absoluten Steuerkraft der politischen Gemeinde berücksichtigt. Massgebend ist die Formel 4 im Anhang 1 zu diesem Gesetz.
- ³ Bemessungsjahr ist das zweite dem Ausgleichsjahr vorangehende Kalenderjahr.

Minderheitsantrag von Martin Farner, Dieter Kläy und Katharina Kull-Benz:

§ 15. *Abs. 1 und 2 unverändert.*

³ *Bemessungsjahr ist das dem Ausgleichsjahr vorangehende Kalenderjahr.*

- Bezug § 16. Die Direktion bezieht die Abschöpfungen von den politischen Gemeinden jährlich bis Ende September des Ausgleichsjahres.

2. Abschnitt: Demografischer Sonderlastenausgleich

- Ziel § 17. Der demografische Sonderlastenausgleich gleicht die besonderen Lasten einer politischen Gemeinde infolge eines hohen Anteils an Einwohnerinnen und Einwohnern unter 20 Jahren aus.
- Berechtigung § 18. ¹ Anspruchsberechtigt sind politische Gemeinden, in denen der Anteil der Einwohnerinnen und Einwohner unter 20 Jahren an der Gesamtzahl der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde den entsprechenden Anteil im Kanton um das 1,1-Fache übersteigt (Anspruchsgrenze). Die Werte der Stadt Zürich werden nicht berücksichtigt.

² Gemeinden, deren Gesamtsteuerfuss das 0,75-Fache des Kantonsmittels oder weniger beträgt, haben keinen Anspruch.

³ Schulgemeinden haben gegenüber den politischen Gemeinden Anspruch auf Beteiligung an den Ausgleichszahlungen.

§ 19. ¹ Politische Gemeinden erhalten für die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner unter 20 Jahren, die über der Anspruchsgrenze nach § 18 Abs. 1 liegt, eine Pauschale von Fr. 12 000. Diese passt sich jährlich der Teuerung an. Bemessung

² Politische Gemeinden mit einem Gesamtsteuerfuss gleich oder grösser als das 1,3-Fache des Kantonsmittels erhalten den vollen Beitrag gemäss Formel 5a im Anhang 1 zu diesem Gesetz.

³ Politische Gemeinden mit einem Gesamtsteuerfuss kleiner als das 1,3-Fache, aber grösser als das 0,75-Fache des Kantonsmittels erhalten einen linear gekürzten Beitrag gemäss Formel 5b im Anhang 1 zu diesem Gesetz.

⁴ Die politische Gemeinde beteiligt die Schulgemeinden am demografischen Sonderlastenausgleich gemäss dem Verhältnis der Zahl der Schülerinnen und Schüler der Schulgemeinde zur Zahl der Personen unter 20 Jahren der politischen Gemeinde. Massgebend ist die Formel 5c im Anhang 1 zu diesem Gesetz.

⁵ Bemessungsjahr ist das zweite dem Ausgleichsjahr vorangehende Kalenderjahr.

Minderheitsantrag von Martin Farner, Dieter Kläy und Katharina Kull-Benz:

§ 19. Abs. 1–4 unverändert.

⁵ Bemessungsjahr ist das dem Ausgleichsjahr vorangehende Kalenderjahr.

3. Abschnitt: Geografisch-topografischer Sonderlastenausgleich

§ 20. Der geografisch-topografische Sonderlastenausgleich gleicht Ziel die besonderen Lasten einer politischen Gemeinde infolge ihrer geringen Bevölkerungsdichte und ihrer schwierigen topografischen Verhältnisse aus.

Berechtigung	<p>§ 21. ¹ Anspruchsberechtigt sind politische Gemeinden,</p> <p>a. deren Bevölkerungsdichte weniger als 150 Personen pro Quadratkilometer beträgt oder</p> <p>b. bei denen mehr als 15% des Gemeindegebiets eine Hangneigung von über 35% aufweisen (Steigungsindex).</p> <p>² Gemeinden, deren Gesamtsteuerfuss das 0,75-Fache des Kantonsmittels oder weniger beträgt, haben keinen Anspruch.</p>
Bemessung	<p>§ 22. ¹ Die Beitragshöhe ist direkt proportional zum Steigungsindex und zur Einwohnerzahl der Gemeinde und umgekehrt proportional zu ihrer Bevölkerungsdichte. Der Beitrag passt sich jährlich der Teuerung an.</p> <p>² Politische Gemeinden mit einem Gesamtsteuerfuss gleich oder grösser als das 1,3-Fache des Kantonsmittels erhalten den vollen Beitrag gemäss der Formel 6a im Anhang 1 zu diesem Gesetz.</p> <p>³ Politische Gemeinden mit einem Gesamtsteuerfuss kleiner als das 1,3-Fache, aber grösser als das 0,75-Fache des Kantonsmittels erhalten einen linear gekürzten Beitrag gemäss der Formel 6b im Anhang 1 zu diesem Gesetz.</p> <p>⁴ Bemessungsjahr ist das zweite dem Ausgleichsjahr vorangehende Kalenderjahr.</p>

Minderheitsantrag von Martin Farner, Dieter Kläy und Katharina Kull-Benz:

§ 22. *Abs. 1–3 unverändert.*

⁴ *Bemessungsjahr ist das dem Ausgleichsjahr vorangehende Kalenderjahr.*

4. Abschnitt: Individueller Sonderlastenausgleich

Ziel	<p>§ 23. Der individuelle Sonderlastenausgleich gleicht besondere Lasten einer politischen Gemeinde aus, die</p> <p>a. von ihr nicht beeinflusst werden können und</p> <p>b. weder vom demografischen Sonderlastenausgleich noch vom geografisch-topografischen Sonderlastenausgleich abgegolten werden.</p>
Berechtigung	<p>§ 24. ¹ Anspruchsberechtigt sind politische Gemeinden, die im Ausgleichsjahr einen Gesamtsteuerfuss festsetzen müssen, der über dem Ausgleichssteuerfuss liegt.</p>

² Der Ausgleichssteuereffuss entspricht dem 1,3-Fachen des Kantonsmittels der Gesamtsteuerfüsse des zweiten dem Ausgleichsjahr vorangehenden Kalenderjahres.

³ Die Städte Zürich und Winterthur haben keinen Anspruch auf individuellen Sonderlastenausgleich.

§ 25. ¹ Ausgeglichen werden die Lasten gemäss § 23, soweit sie zu Bemessung
Aufwendungen führen, die über der Ausgleichsgrenze liegen.

² Über der Ausgleichsgrenze liegt jener Teil der Aufwendungen einer Gemeinde, den sie mit dem Ausgleichssteuereffuss nach § 24 Abs. 2 nicht decken könnte.

³ Bemessungsjahr ist das Ausgleichsjahr.

§ 26. ¹ Politische Gemeinden, die Beiträge aus dem individuellen Verfahren
Sonderlastenausgleich beantragen, haben die besonderen Lasten im Einzelnen zu beziffern und nachzuweisen. Sie reichen alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen mit den Budgetentwürfen bis spätestens Ende August des Vorjahres zum Ausgleichsjahr der Direktion ein.

² Die Direktion legt die Höhe des Beitrags provisorisch fest und zahlt ihn der Gemeinde aus.

³ Die endgültige Festlegung des Beitrags erfolgt nach der Prüfung der Gemeinderechnung. Die Direktion unterbreitet den Vorschlag für die Festlegung dem Fachbeirat zur Stellungnahme.

⁴ Auszahlungen und Rückzahlungen gemäss Abs. 3 erfolgen 30 Tage nach Eintritt der Rechtskraft der entsprechenden Verfügung.

⁵ Für ausserordentliche Ereignisse während des Ausgleichsjahres können Beiträge bis Ende März des dem Ausgleichsjahr folgenden Jahres geltend gemacht werden.

§ 27. ¹ Der Fachbeirat berät die Direktion beim Vollzug des indi- Fachbeirat
viduellen Sonderlastenausgleichs.

² Der Regierungsrat wählt je zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Kantons und der Gemeinden.

³ Die Vertreterinnen und Vertreter wählen eine aussenstehende, unabhängige Fachperson als Vorsitzende oder Vorsitzenden des Beirats.

⁴ Soweit die besonderen Lasten der Gemeinden die Aufgabengebiete weiterer Direktionen des Regierungsrates betreffen, sind diese zur Stellungnahme einzuladen.

5. Abschnitt: Zentrumslastenausgleich der Städte Zürich und Winterthur

Ziel und
Ausgestaltung

§ 28. ¹ Der Zentrumslastenausgleich bezweckt eine angemessene, pauschale Abgeltung der besonderen Lasten und der besonderen Leistungen der Städte Zürich und Winterthur.

² Er erfolgt in Form eines nicht zweckgebundenen allgemeinen Beitrags und eines zweckgebundenen Beitrags für den Bereich der Kultur, dessen Höhe einem Prozentsatz des gesamten Beitrags entspricht.

Bemessung
a. Zürich

§ 29. ¹ Der Zentrumslastenausgleich für die Stadt Zürich beträgt 412,2 Mio. Franken. Er passt sich der Teuerung an.

² Der zweckgebundene Kulturanteil beträgt 10,7%.

Minderheitsantrag von Hans Heinrich Raths, Ernst Meyer, Ursula Moor-Schwarz und Rolf Zimmermann:

§ 29. ¹ Der Zentrumslastenausgleich für die Stadt Zürich beträgt 400,2 Mio. Franken. Er passt sich der Teuerung an.

² Der zweckgebundene Kulturanteil beträgt 11%.

Eventualminderheitsantrag von Hans Heinrich Raths, Ernst Meyer, Ursula Moor-Schwarz und Rolf Zimmermann:

§ 29. ¹ Der Zentrumslastenausgleich für die Stadt Zürich beträgt 360 Mio. Franken. Er passt sich der Teuerung an.

² Der zweckgebundene Kulturanteil beträgt 12,3%.

Minderheitsantrag von Heinz Kyburz, Ernst Meyer, Ursula Moor-Schwarz, Hans Heinrich Raths und Rolf Zimmermann:

§ 29. ¹ Der Zentrumslastenausgleich für die Stadt Zürich beträgt 384,5 Mio. Franken. Er passt sich der Teuerung an.

² Der zweckgebundene Kulturanteil beträgt 11,5%.

Eventualminderheitsantrag von Heinz Kyburz, Ernst Meyer, Ursula Moor-Schwarz, Hans Heinrich Raths und Rolf Zimmermann:

§ 29. ¹ Der Zentrumslastenausgleich für die Stadt Zürich beträgt 344,3 Mio. Franken. Er passt sich der Teuerung an.

² Der zweckgebundene Kulturanteil beträgt 12,8%.

§ 30. ¹ Der Zentrumslastenausgleich für die Stadt Winterthur b. Winterthur beträgt 86 Mio. Franken. Er passt sich der Teuerung an.

² Der zweckgebundene Kulturanteil beträgt 6,9%.

Minderheitsantrag von Patrick Hächler, Heinz Kyburz, Ernst Meyer, Ursula Moor-Schwarz, Hans Heinrich Raths und Rolf Zimmermann:

§ 30. ¹ Der Zentrumslastenausgleich für die Stadt Winterthur beträgt 74,6 Mio. Franken. Er passt sich der Teuerung an.

² Der zweckgebundene Kulturanteil beträgt 8,0%.

Minderheitsantrag von Hans Heinrich Raths, Ernst Meyer, Ursula Moor-Schwarz und Rolf Zimmermann:

§ 30. ¹ Der Zentrumslastenausgleich für die Stadt Winterthur beträgt 65 Mio. Franken. Er passt sich der Teuerung an.

² Der zweckgebundene Kulturanteil beträgt 9,2%.

3. Teil: Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 31. ¹ Der Regierungsrat legt dem Kantonsrat mindestens alle vier Jahre einen Bericht über den Vollzug und die Wirksamkeit dieses Gesetzes vor. Wirksamkeitsbericht

² Der Bericht gibt Aufschluss über

- a. die Erreichung der Ziele des Finanzausgleichs in der vergangenen Periode,
- b. die Veränderungen in der Verteilung der öffentlichen Aufgaben zwischen Kanton und Gemeinden sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf den Handlungsspielraum und die Finanzen der Gemeinden,

c. die Entwicklung der Ressourcen der Gemeinden und ihrer Belastung durch die Erfüllung der notwendigen Aufgaben.

³ Haben sich die Ressourcenunterschiede oder die Belastung der Gemeinden wesentlich verändert, so beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat eine Revision des Gesetzes, die den neuen Verhältnissen Rechnung trägt.

Aufhebung bisherigen Rechts

§ 32. Das Gesetz über die Staatsbeiträge an die Gemeinden und über den Finanzausgleich vom 11. September 1966 wird aufgehoben.

Änderung bisherigen Rechts

§ 33. Das bisherige Recht wird gemäss Anhang 2 geändert.

Bemessung der Steuerkraft im Jahr des Inkrafttretens

§ 34. ¹ Im Jahr des Inkrafttretens des neuen Gesetzes (Ausgleichsjahr) bemisst sich die Steuerkraft gemäss § 8 lit. f–h nach dem Durchschnitt des vierten, dritten und zweiten Kalenderjahres, die dem Ausgleichsjahr vorangehen.

² Die Werte des vierten und dritten Kalenderjahres gemäss Abs. 1 werden nach dem Landesindex der Konsumentenpreise auf das zweite dem Ausgleichsjahr vorangehende Kalenderjahr hochgerechnet.

³ Die Nachsteuern gemäss § 8 lit. f werden nicht einbezogen.

Minderheitsantrag von Martin Farner, Dieter Kläy und Katharina Kull:

§ 34 wird aufgehoben.

Übergangsausgleich
a. Ziel

§ 35. ¹ Der Übergangsausgleich erleichtert Gemeinden mit besonders hoher Steuerbelastung den Übergang vom bisherigen zum neuen Finanzausgleichsgesetz und verschafft ihnen ausreichend Zeit für die erforderlichen Anpassungen.

² Der Übergangsausgleich wird während sechs Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgerichtet.

b. Berechtigung

§ 36. ¹ Anspruch auf Übergangsausgleich haben politische Gemeinden, die trotz der Beiträge aus den übrigen Instrumenten dieses Gesetzes zum Ausgleich ihres Haushalts einen Gesamtsteuerfuss erheben müssten, der über dem massgebenden Gesamtsteuerfuss gemäss Abs. 2 und 3 liegt (Steuerfussüberhang).

² Der massgebende Gesamtsteuerfuss entspricht im Jahr des Inkrafttretens dieses Gesetzes und im Folgejahr dem Höchststeuerfuss, wie er im letzten Geltungsjahr des Finanzausgleichsgesetzes vom 11. September 1966 gemäss § 27 Abs. 2 bestimmt worden ist.

³ Für die weiteren Jahre wird der massgebende Gesamtsteuerfuss wie folgt festgesetzt:

- a. ab Beginn des dritten Jahres auf das um den Faktor 1,25 erhöhte Kantonsmittel der Gesamtsteuerfüsse,
- b. ab Beginn des fünften Jahres auf das um den Faktor 1,35 erhöhte Kantonsmittel der Gesamtsteuerfüsse.

⁴ Massgebend für das Kantonsmittel ist das zweite dem Ausgleichsjahr vorangehende Kalenderjahr.

⁵ Die Städte Zürich und Winterthur haben keinen Anspruch auf Übergangsausgleich.

§ 37. ¹ Es wird der volle Steuerfussüberhang ausgeglichen.

c. Bemessung

² Die Gemeinde hat zumutbare, eigene Anstrengungen zu unternehmen, um die gegenwärtige und künftige Steuerbelastung zu senken; dazu gehören insbesondere die Zusammenarbeit oder Vereinigung mit anderen Gemeinden.

³ Bei Ausgaben und dem Verzicht auf Einnahmen, welche Abs. 2 oder den Grundsätzen gemäss § 3 widersprechen, gelangt § 4 zur Anwendung.

⁴ Bemessungsjahr ist das Ausgleichsjahr.

§ 38. Das Verfahren für Gemeinden, die Beiträge aus dem Übergangsausgleich beanspruchen, richtet sich sinngemäss nach § 26 Abs. 1–4, jedoch ohne Beteiligung des Fachbeirates und ohne Nachzahlung.

d. Verfahren

§ 39. ¹ Der Investitionsfonds nach § 19 des Finanzausgleichsgesetzes vom 11. September 1966 wird im Jahr des Inkrafttretens dieses Gesetzes aufgehoben.

Bisherige Fonds
a. Investitionsfonds

² Zahlungen bereits zugesicherter Beiträge werden im Jahr der Auszahlung der Staatsrechnung belastet.

§ 40. Die Mittel des Ausgleichsfonds nach § 9 des Finanzausgleichsgesetzes vom 11. September 1966 werden zur Finanzierung des Übergangsausgleichs eingesetzt.

b. Ausgleichsfonds

§ 41. Nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wird auf die Kürzung und Rückforderungen von Beiträgen des Steuerkraftausgleichs gemäss §§ 9–18 des Finanzausgleichsgesetzes vom 11. September 1966 verzichtet.

Verzicht auf Kürzungen beim Steuerkraftausgleich

Anhang 1

Minderheitsantrag von Martin Farner, Dieter Kläy und Katharina Kull-Benz:

In den nachfolgenden Formeln inkl. Legenden wird der Ausdruck «t-2» durch «t-1» ersetzt.

Formel 1: Ressourcenzuschuss an politische Gemeinden (§§ 10–13)

Der Ressourcenzuschuss Z an eine politische Gemeinde i beträgt im Ausgleichsjahr t:

$$Z_{i,t} = (\text{SKR}_{\text{KM},t-2} \times 95\% - \text{SKR}_{i,t-2}) \times E_{i,t-2} \times \text{GSF}_{i,t-2}$$

Legende

- $E_{i,t-2}$ Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner der politischen Gemeinde i im Bemessungsjahr t-2 (§ 8 lit. b und e)
- $\text{SKR}_{i,t-2}$ Relative Steuerkraft der ausgleichsberechtigten politischen Gemeinde i im Bemessungsjahr t-2 (§ 8 lit. b und g)
- $\text{SKR}_{\text{KM},t-2}$ Kantonsmittel der relativen Steuerkraft im Bemessungsjahr t-2 (§ 8 lit. b und h)
- $\text{GSF}_{i,t-2}$ Gesamtsteuerfuss der politischen Gemeinde i im Bemessungsjahr t-2 (§ 8 lit. b und c)

Formel 2:
Anteil von Schulgemeinden am Ressourcenzuschuss
(§§ 11 Abs. 2 und 12 Abs. 2)

Der Anteil einer Schulgemeinde u am Ressourcenzuschuss Z einer politischen Gemeinde i beträgt im Ausgleichsjahr t:

$$Z_{u,t} = Z_{i,t} \times (SF_{u,t-2} / GSF_{i,t-2}) \times (SKA_{u,t-2} / SKA_{i,t-2})$$

Legende

$SKA_{i,t-2}$	Absolute Steuerkraft der politischen Gemeinde i im Bemessungsjahr t-2 (§ 8 lit. b und f)
$SKA_{u,t-2}$	Absolute Steuerkraft der Schulgemeinde u auf dem Gebiet der politischen Gemeinde i im Bemessungsjahr t-2 (§ 8 lit. b und f)
$GSF_{i,t-2}$	Gesamtsteuerfuss der politischen Gemeinde i im Bemessungsjahr t-2 (§ 8 lit. b und c)
$SF_{u,t-2}$	Steuerfuss der Schulgemeinde u im Bemessungsjahr t-2 (§ 8 lit. b)
$Z_{i,t}$	Ressourcenzuschuss an die politische Gemeinde i im Ausgleichsjahr t (§ 8 lit. a)

**Formel 3:
Ressourcenabschöpfung bei politischen Gemeinden (§§ 14–16)**

Die Ressourcenabschöpfung A bei einer politischen Gemeinde i beträgt im Ausgleichsjahr t:

$$A_{i,t} = (SKR_{i,t-2} - SKR_{KM,t-2} \times 110\%) \times 70\% \times E_{i,t-2} \times (GSF_{KM,t-2} / GSF_{KM,-2})$$

Minderheitsantrag von Katharina Kull-Benz und Rolf Zimmermann:

Die Ressourcenabschöpfung A bei einer politischen Gemeinde i beträgt im Ausgleichsjahr t:

$$A_{i,t} = (SKR_{i,t-2} - SKR_{KM,t-2} \times 115\%) \times 70\% \times E_{i,t-2} \times (GSF_{KM,t-2} / GSF_{KM,-2})$$

Legende unverändert.

Legende

- $E_{i,t-2}$ Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner der politischen Gemeinde i im Bemessungsjahr t–2 (§ 8 lit. b und e)
- $SKR_{i,t-2}$ Relative Steuerkraft der ausgleichspflichtigen politischen Gemeinde i im Bemessungsjahr t–2 (§ 8 lit. b und g)
- $SKR_{KM,t-2}$ Kantonsmittel der relativen Steuerkraft im Bemessungsjahr t–2 (§ 8 lit. b und h)
- $GSF_{KM,t-2}$ Kantonsmittel der Gesamtsteuerfüsse im Bemessungsjahr t–2 (§ 8 lit. b, d und i)
- $GSF_{KM,-2}$ Kantonsmittel der Gesamtsteuerfüsse im zweiten der Inkraftsetzung dieses Gesetzes vorangehenden Jahr (§ 8 lit. d und i)

Formel 4:
Anteil von Schulgemeinden an der Ressourcenabschöpfung
(§§ 14 Abs. 2 und 15 Abs. 2)

Der Anteil einer Schulgemeinde u an der Ressourcenabschöpfung A einer politischen Gemeinde i beträgt im Ausgleichsjahr t:

$$A_{u,t} = A_{i,t} \times (SF_{u,t-2} / GSF_{i,t-2}) \times (SKA_{u,t-2} / SKA_{i,t-2})$$

Legende

- $A_{i,t}$ Ressourcenabschöpfung bei der politischen Gemeinde i im Ausgleichsjahr t (§ 8 lit. a)
- $SKA_{i,t-2}$ Absolute Steuerkraft der politischen Gemeinde i im Bemessungsjahr t-2 (§ 8 lit. b und f)
- $SKA_{u,t-2}$ Absolute Steuerkraft der Schulgemeinde u auf dem Gebiet der politischen Gemeinde i im Bemessungsjahr t-2 (§ 8 lit. b und f)
- $GSF_{i,t-2}$ Gesamtsteuerfuss der politischen Gemeinde i im Bemessungsjahr t-2 (§ 8 lit. b und c)
- $SF_{u,t-2}$ Steuerfuss der Schulgemeinde u im Bemessungsjahr t-2 (§ 8 lit. b)

**Formeln 5a, 5b und 5c:
Demografischer Sonderlastenausgleich (§§ 17–19)**

Formel 5a:

Der volle Beitrag B_v des demografischen Sonderlastenausgleichs an eine politische Gemeinde i beträgt im Ausgleichsjahr t :

$$B_{v,i,t} = [(P_{-20i,t-2} / E_{i,t-2} - (P_{-20K,t-2} / E_{K,t-2}) \times 110\%] \times E_{i,t-2} \times PP_0 \times (I_{t-2} / L_{-2})$$

Formel 5b:

Der gekürzte Beitrag B_g des demografischen Sonderlastenausgleichs an eine politische Gemeinde i beträgt im Ausgleichsjahr t :

$$B_{g,i,t} = B_{v,i,t} - B_{v,i,t} \times (GSF_{KM,t-2} \times 1,3 - GSF_{i,t-2}) / GSF_{KM,t-2} \times 0,55$$

Formel 5c:

Der Anteil der Schulgemeinde B_{Au} am Beitrag des demografischen Sonderlastenausgleichs an die politische Gemeinde i beträgt im Ausgleichsjahr t :

$$B_{Au,t} = B_{i,t} \times (S_{u,t-2} / P_{-20i,t-2})$$

Legende

$B_{i,t}$	Beitrag an die politische Gemeinde i für den demografischen Sonderlastenausgleich im Ausgleichsjahr t (§ 8 lit. a)
$E_{i,t-2}$	Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner der politischen Gemeinde i im Bemessungsjahr $t-2$ (§ 8 lit. b und e)
$E_{K,t-2}$	Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons ohne Stadt Zürich im Bemessungsjahr $t-2$ (§ 8 lit. b und e)
$GSF_{i,t-2}$	Gesamtsteuerfuss der politischen Gemeinde i im Bemessungsjahr $t-2$ (§ 8 lit. b und c)
$GSF_{KM,t-2}$	Kantonsmittel der Gesamtsteuerfüsse im Bemessungsjahr $t-2$ (§ 8 lit. b und d)
I_{t-2}	Stand des Landesindex der Konsumentenpreise am Ende des Bemessungsjahres $t-2$ (§ 8 lit. b und § 7)
L_{-2}	Stand des Landesindex der Konsumentenpreise am Ende des zweiten Jahres vor Inkraftsetzung dieses Gesetzes (§ 7)
PP_0	Pauschale pro Einwohnerin oder Einwohner unter 20 Jahren im Jahr der Inkraftsetzung dieses Gesetzes (§ 19 Abs. 1)
$P_{-20i,t-2}$	Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner (Personen) unter 20 Jahren der politischen Gemeinde i im Bemessungsjahr $t-2$ (§ 8 lit. b und e)

$P_{-20K;t-2}$	Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner (Personen) unter 20 Jahren des Kantons ohne Stadt Zürich im Bemessungsjahr $t-2$ (§ 8 lit. b und e)
$S_{u;t-2}$	Zahl der Schülerinnen und Schüler der Schulgemeinde im Schuljahr, das im Bemessungsjahr $t-2$ beginnt (§ 8 lit. b)

Formeln 6a und 6b:**Geografisch-topografischer Sonderlastenausgleich (§§ 20–22)****Formel 6a:**

Der volle Beitrag B_v des geografisch-topografischen Sonderlastenausgleichs einer politischen Gemeinde i beträgt im Ausgleichsjahr t :

$$B_{vi;t} = (400 - D_{i,t-2} + 15 \times S_{i,t-2} \times 100) \times E_{i,t-2} \times (I_{t-2} / L_{-2})$$

Formel 6b:

Der gekürzte geografisch-topografische Sonderlastenausgleich B_g einer politischen Gemeinde i beträgt im Ausgleichsjahr t :

$$B_{gi;t} = B_{vi;t} - B_{vi;t} \times (GSF_{KM,t-2} \times 1,3 - GSF_{i,t-2}) / GSF_{KM,t-2} \times 0,55$$

Legende

$B_{vi;t}$	Voller Beitrag des geografisch-topografischen Sonderlastenausgleichs an die politische Gemeinde i im Ausgleichsjahr t (§ 8 lit. a)
$D_{i,t-2}$	Bevölkerungsdichte der politischen Gemeinde i in Einwohnerinnen und Einwohnern pro Quadratkilometer im Bemessungsjahr $t-2$ (§ 8 lit. b)
$E_{i,t-2}$	Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner der politischen Gemeinde i im Bemessungsjahr $t-2$ (§ 8 lit. b und e)
I_{t-2}	Stand des Landesindex der Konsumentenpreise am Ende des Bemessungsjahres $t-2$ (§ 8 lit. b und § 7)
L_{-2}	Stand des Landesindex der Konsumentenpreise am Ende des zweiten Jahres vor Inkraftsetzung dieses Gesetzes (§ 7)
$S_{i,t-2}$	Anteil des Gebietes der politischen Gemeinde i mit einer Hangneigung über 35% (Steigungsindex)
$GSF_{i,t-2}$	Gesamtsteuerfuss der politischen Gemeinde i im Bemessungsjahr $t-2$ (§ 8 lit. b und c)
$GSF_{KM,t-2}$	Kantonsmittel der Gesamtsteuerfüsse im Bemessungsjahr $t-2$ (§ 8 lit. b und d)

Anhang 2

Änderung bisherigen Rechts (§ 33)

a. Das **Gemeindegesetz** vom 6. Juni 1926 wird wie folgt geändert:

§ 8. Der Kanton kann an Veränderungen der Gemeindeeinteilung Subventionen bis zur vollen Höhe der anrechenbaren Ausgaben gewähren, insbesondere wenn eine Gemeinde durch Vereinigung mit einer andern Gemeinde oder durch eine Aufteilung von Gemeinden erheblich belastet wird und die Gemeinden sich nicht aus eigenen Mitteln zu helfen vermögen.

IV. Beitrag des Kantons

§ 14 a. Der Regierungsrat erstattet dem Kantonsrat im Rahmen des Wirksamkeitsberichts zum Finanzausgleich Bericht über den Stand der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden und über den Handlungsspielraum der Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

b. Das **Staatsbeitragsgesetz** vom 7. April 1990 wird wie folgt geändert:

§ 5. Abs. 1 unverändert.

Allgemeines

² Staatsbeiträge werden nach dem Ausmass des öffentlichen Interesses gewährt. Der Regierungsrat regelt die Bemessungsweise, insbesondere beitragsberechtigzte Ausgaben und Pauschalierung.

Abs. 3 unverändert.

§§ 6 und 7 werden aufgehoben.

c. Das **Volksschulgesetz** vom 7. Februar 2005 wird wie folgt geändert:

§ 61. ¹ Der Kanton übernimmt 20% der Besoldung für die dem Lehrpersonalgesetz unterstehenden Lehrpersonen. Er übernimmt den gleichen Anteil an den Aufwendungen für berufliche Vorsorge, Versicherungen, Abfindungen und Entschädigungen.

Kostenanteil des Kantons

Abs. 3 wird zu Abs. 2.

§ 62. ¹ Der Kanton leistet den Gemeinden einen Kostenanteil, der dem für die Lehrerbeseoldung geltenden Beitragssatz entspricht, für Ziff. 1–3 unverändert.

Weitere Beiträge an die Gemeinden

Abs. 2–4 unverändert.

Beiträge des
Kantons an die
Sonderschulung

§ 65. Abs. 1 unverändert.

² Der Kanton richtet folgende Kostenanteile aus:

lit. a unverändert;

b. an die Gemeinden: 50% der beitragsberechtigten Personalkosten für Lehr- und Fachkräfte.

Abs. 3–5 unverändert.

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 1. Oktober 2007 (OS 62, 565)

Kostenanteile
für die schul-
psychologischen
Dienste

§ 1. Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 wird aufgehoben.

d. Das **Gesetz über die Förderung des kulturellen Lebens** vom 1. Februar 1970 wird wie folgt geändert:

§ 2. Der Kanton kann an öffentliche und private Institutionen des kulturellen Lebens Subventionen bis zur Hälfte der anrechenbaren Defizite gewähren.

§ 3. ¹ Der Kanton kann an kulturelle Veranstaltungen von Gemeinden und öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vereinigungen gemäss § 3 Abs. 1 lit. c Staatsbeitragsgesetz aus dem bewilligten Budgetkredit Subventionen gewähren, wenn

a. die Veranstaltungen nicht nach § 2 subventioniert werden,

b. nicht nur ein lokales öffentliches Interesse vorliegt und

c. sich die Gemeinde angemessen beteiligt.

Abs. 2 unverändert.

e. Das **Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht** vom 7. September 1975 wird wie folgt geändert:

§ 211. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Der Kanton kann von Gemeinden, die aus Schutzmassnahmen besonderen Nutzen ziehen, Beiträge an seine Kosten fordern.

Abs. 4 unverändert.

E. Zuständig-
keit und Finan-
zierung

§ 217. ¹ Der Kanton leistet den Gemeinden für Massnahmen zur Erhaltung oder Pflege von Ortsbildern von kantonaler und regionaler Bedeutung Kostenanteile bis zu 60% der beitragsberechtigten Ausgaben. K. Kosten-
anteile

² Der Kanton kann Subventionen gewähren

- lit. a unverändert;
- b. an Gemeinden bis zur Hälfte der beitragsberechtigten Ausgaben für Massnahmen im Interesse von Objekten des Natur- und Heimatschutzes sowie von Erholungsgebieten,
- c. an Gemeinden und Körperschaften, denen aus Selbstbindung gemäss § 204 PBG erhebliche Kosten erwachsen, bis zur Hälfte der beitragsberechtigten Ausgaben,
- d. ohne Bindung an ein bestimmtes Objekt an Organisationen des Natur- und Heimatschutzes im Rahmen des Budgets.

Abs. 3 unverändert.

f. Das **Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz** vom 8. Dezember 1974 wird wie folgt geändert:

§ 45 a. Das kostenpflichtige Gemeinwesen kann von einem anderen Gemeinwesen, das aus einer Gewässerschutzmassnahme einen besonderen Nutzen zieht, angemessene Beiträge an seine Kosten verlangen. Der Beitrag bemisst sich vor allem nach den eingesparten Kosten eigener Schutzmassnahmen. a. Kostenbeteili-
gungen von
Gemeinwesen

g. Das **Gesetz über den Bau und den Unterhalt der öffentlichen Strassen** vom 27. September 1981 wird wie folgt geändert:

§ 29. Aus dem Strassenfonds wird jährlich ein Beitrag in den geografisch-topografischen Sonderlastenausgleich ausgerichtet. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach einem Prozentsatz der Einlagen in den Strassenfonds. Der Regierungsrat bestimmt diesen Prozentsatz in einer Verordnung. Sonderlasten-
ausgleich

§ 30. Der Kanton kann Gemeinden, denen wegen besonderer Vorkommnisse, wie Elementarschäden, aussergewöhnliche Aufwendungen erwachsen, Beiträge bis zur Hälfte der Wiederherstellungskosten gewähren. Aussergewöhn-
liche Aufwen-
dungen

§§ 31 und 32 werden aufgehoben.

- h. Das **Einführungsgesetz zum Nationalstrassengesetz** vom 24. März 1963 wird wie folgt geändert:

Bau und Verbesserung; Kostentragung

§ 18. ¹ An die Kosten des Neu- oder Ausbaues der Zufahrtsstrassen zu den Nationalstrassen leisten die angeschlossenen Gemeinden nach Massgabe ihres Interesses einen Beitrag von höchstens 10% der gesamten Aufwendungen für die Strassenzüge. Der Regierungsrat setzt die Beiträge fest.

Abs. 2 unverändert.

- i. Das **Wasserwirtschaftsgesetz** vom 2. Juni 1991 wird wie folgt geändert:

Förderung
a. Grundsatz

§ 15. ¹ Der Staat kann Hochwasserschutzmassnahmen, Ausdolungen von Gewässern sowie Massnahmen zur Renaturierung von Gewässern mit Subventionen bis zu 30% der anrechenbaren Kosten fördern.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

b. Rahmenkredit für Gewässerrenaturierungen

§ 16. Der Kantonsrat bewilligt einen Rahmenkredit, aus dem die zuständige Direktion Subventionen für Gewässerrenaturierungen gewähren kann.

Kostenbeteiligung von Gemeinwesen

§ 29 a. Das kostenpflichtige Gemeinwesen kann von einem anderen Gemeinwesen, das von Wasserversorgungsanlagen von regionaler oder überregionaler Bedeutung einen besonderen Nutzen hat, angemessene Beiträge an seine Kosten verlangen.

Förderung

§ 34. ¹ Liegt ein gewichtiges öffentliches Interesse vor, kann die zuständige Direktion

- a. Massnahmen der Gemeinden und Dritter zugunsten der Wasserversorgung fördern,
- b. Anlagen der Wasserversorgung bis zu 75% der anrechenbaren Kosten subventionieren.

² Es können insbesondere auch zinsgünstige Darlehen, Risikogarantien oder Bürgschaften gewährt werden.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 35 wird aufgehoben.

j. Das **Energiengesetz** vom 19. Juni 1983 wird wie folgt geändert:

§ 16. Abs. 1 unverändert.

Staat

² Der Kantonsrat bewilligt einen Rahmenkredit, aus dem der Regierungsrat oder die zuständige Direktion Subventionen gewähren kann

- a. bis zur Hälfte der beitragsberechtigten Ausgaben
 - 1. an die Energieplanung der Gemeinden,
 - 2. an Projekte und Anlagen zur Erprobung der Rückgewinnung von Energie, energiesparender Systeme oder erneuerbarer Energien,
- b. bis 80% der beitragsberechtigten Ausgaben von privaten Vereinigungen, soweit diese im Auftrag des Kantons wesentliche öffentliche Aufgaben der Information, der Beratung und der beruflichen Weiterbildung auf dem Gebiet der Energieversorgung und -nutzung erfüllen,
- c. bis höchstens 400 Franken pro einsparbare oder nutzbare Jahresmegawattstunde an Massnahmen zur rationellen Energienutzung sowie zur Nutzung von Abwärme und erneuerbaren Energien.

k. Das **Gesetz über das Gesundheitswesen** (Gesundheitsgesetz) vom 4. November 1962 (vgl. Anhang zum Gesundheitsgesetz vom 2. April 2007) wird wie folgt geändert:

§ 40. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Bis zum Inkrafttreten revidierter Bestimmungen zur Spitalfinanzierung, längstens bis Ende 2012, gilt für die Abstufung der Kostenanteile an die Ausgaben der Gemeinden nach Abs. 1 lit. a und Abs. 2 der Finanzkraftindex für das Jahr 2010 unverändert weiter.

Staatsbeiträge und Beiträge an Krankenhäuser mit kantonaler Trägerschaft

§ 59 b. Abs. 1 unverändert.

b. Staatsbeiträge

² Die Höhe der Kostenanteile ergibt sich aus der Multiplikation folgender Faktoren:

lit. a und b unverändert;

c. Staatsbeitrag von 25%.

Abs. 3 und 4 unverändert.

§ 59 d wird aufgehoben.

l. Das **Sozialhilfegesetz** vom 14. Juni 1981 wird wie folgt geändert:

Staatsbeiträge
a. Für wirtschaftliche Hilfe

§ 45. Der Kanton leistet den Gemeinden einen Kostenanteil von 4% an die beitragsberechtigten Ausgaben der wirtschaftlichen Hilfe.

Minderheitsantrag von Max Homberger, Urs Hans und Heinz Kyburz:

§ 45 wird aufgehoben.

Marginalie zu § 46:

Staatsbeiträge für Heime

m. Das **Gesetz über die Jugendhilfe** vom 14. Juni 1981 wird wie folgt geändert:

Titel:

Jugendhilfegesetz

Finanzierung

§ 14. ¹ Die Verwaltungskosten der Bezirksjugendsekretariate werden zu 60% durch den Kanton und zu 40% durch die Gemeinden getragen.

Abs. 2 unverändert.

Ausserschulische Jugendtätigkeit

§ 27. Der Kanton kann an den Betrieb von Jugendhäusern und Freizeitanlagen sowie zentraler Dienstleistungen für Jugendorganisationen Subventionen in der Höhe von 5% der beitragsberechtigten Ausgaben der Gesuchsteller gewähren.

Ergänzende Jugend- und Familienhilfe

§ 28. Der Kanton kann gemeinnützigen privaten und öffentlichen Organisationen, welche einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugend- und Familienhilfe leisten, Subventionen an den Betrieb gewähren.

- n. Das **Gesetz über die Beitragsleistungen des Staates für Altersheime sowie Heime, Eingliederungsstätten und Werkstätten für Invalide** vom 4. März 1973 wird wie folgt geändert:

§ 2. Abs. 1 und 2 unverändert.

Staatsbeiträge
1. Investitionen

³ Bis zum Inkrafttreten revidierter Bestimmungen zur Spitalfinanzierung, längstens bis Ende 2012, gilt für die Abstufung der Kostenanteile an die Ausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbindungen der Finanzkraftindex für das Jahr 2010 unverändert weiter.

II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

**B. Beschluss des Kantonsrates
über die Genehmigung
von Verordnungsänderungen**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 28. Januar 2009 und der Kommission für Staat und Gemeinden vom 7. Mai 2010,

beschliesst:

I. Die Änderung vom 28. Januar 2009 folgender Verordnungen wird genehmigt:

- a. Verordnung über Staatsbeiträge für den Natur- und Heimatschutz und kommunale Erholungsgebiete vom 15. Januar 1992,
- b. Verordnung über die Energieplanung und die Förderung von Pilotprojekten (Energieverordnung) vom 6. November 1985,
- c. Verordnung über die Staatsbeiträge an die Krankenpflege (vom 26. Februar 1968).

II. Die Aufhebung der Verordnung über Staatsbeiträge an den Bau und Unterhalt von Strassen vom 8. September 1982 wird genehmigt.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

C. Beschluss des Kantonsrates über eine Behördeninitiative

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 28. Januar 2009 und der Kommission für Staat und Gemeinden vom 7. Mai 2010,

beschliesst:

I. Die Behördeninitiative KR-Nr. 232/2007 betreffend Reform des Finanzausgleichs wird abgelehnt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat und den Grossen Gemeinderat der Stadt Winterthur.

Zürich, 7. Mai 2010

Im Namen des Kommission

Die Präsidentin: Die Sekretärin:
Katharina Kull-Benz Jacqueline Wegmann

Anhang 1

Verordnung über Staatsbeiträge für den Natur- und Heimatschutz und für kommunale Erholungsgebiete

(Änderung vom 28. Januar 2009)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über Staatsbeiträge für den Natur- und Heimatschutz und für kommunale Erholungsgebiete vom 15. Januar 1992 wird wie folgt geändert:

Bemessung § 6. Staatsbeiträge an die Gemeinden gemäss § 1 werden wie folgt
A. Gemeinden bemessen:
I. Allgemein a. Kostenanteile an überkommunale Ortsbilder bis höchstens 60%,
b. Subventionen an kommunale Objekte bis höchstens 30%.

III. Zusätzliche § 8. Bei besonders umfangreichen und kostspieligen Aufgaben
Subventionen der Gemeinde im Bereich des Natur- und Heimatschutzes und der
Erholungsgebiete kann zusätzlich zu den Beiträgen gemäss §§ 6 und 7
eine Subvention bis zu 30% aus dem Denkmalpflegefonds gewährt
werden.

II. Diese Verordnungsänderung tritt mit dem neuen Finanzausgleichsgesetz in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Notter

Der Staatsschreiber:
Husi

Anhang 2

Verordnung über Staatsbeiträge an den Bau und Unterhalt von Strassen

(Aufhebung vom 28. Januar 2009)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über Staatsbeiträge an den Bau und Unterhalt von Strassen vom 8. September 1982 wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Finanzausgleichsgesetzes aufgehoben.

II. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Notter

Der Staatsschreiber:
Husi

Anhang 3

Verordnung über die Energieplanung und die Förderung von Pilotprojekten

(Änderung vom 28. Januar 2009)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die Energieplanung und die Förderung von Pilotprojekten (Energieverordnung) vom 6. November 1985 wird wie folgt geändert:

- c. Staatsbeiträge § 7. Abs. 1 und 2 unverändert.
³ In der Zusicherung legt die Baudirektion die anrechenbaren Kosten und die Bedingungen der Auszahlung fest.
⁴ Die Subventionen bemessen sich nach der Wirksamkeit der Massnahmen und der Kosteneffizienz.
- Staatsbeitrag an Subventionen § 14. ¹ Der Staatsbeitrag an Investitionen beträgt 10–50% der anrechenbaren Kosten.
² Der Staatsbeitrag bemisst sich nach der Wirksamkeit der Massnahmen und der Kosteneffizienz.
- Subventionen § 16 a. Abs. 1 unverändert.
² Die Subventionen richten sich im Einzelfall für Massnahmen zur rationellen Nutzung nach der einsparbaren Energiemenge und für die übrigen Vorhaben nach der nutzbaren Energiemenge. Zur Vereinfachung können pauschalierte Subventionsansätze pro Quadratmeter beheizte Bruttogeschossfläche oder pro Kilowatt installierter Leistung festgelegt werden. Subventionen an Holzheizungen richten sich ferner nach der Höhe der Schadstoffemissionen.

II. Diese Verwaltungsänderung tritt mit dem neuen Finanzausgleichsgesetz in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Notter

Der Staatschreiber:
Husi

Anhang 4

Verordnung über die Staatsbeiträge an die Krankenpflege

(Änderung vom 28. Januar 2009)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die Staatsbeiträge an die Krankenpflege vom 26. Februar 1968 wird wie folgt geändert:

§ 49 wird aufgehoben.

II. Diese Verordnungsänderung tritt mit dem neuen Finanzausgleichsgesetz in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Notter

Der Staatsschreiber:

Husi